

Buchbesprechung

Christian **Huber**/Thomas **Kadner Graziano**/Jan **Luckey** (Hg.), **Hinterbliebenengeld** – Anspruchsgrundlagen – Durchsetzung – Muster –, mit Länderteil: Österreich, Schweiz, Italien, England

Nomos Verlag, Baden-Baden 2018, 264 S., brosch., 59 EUR, ISBN 978-3-8487-4454-1

Das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld v. 22.7.2017 (BGBl I 2421) gewährt den Hinterbliebenen eines Getöteten gegen den Ersatzpflichtigen unter den Voraussetzungen des § 844 Abs. 3 BGB erstmals in Deutschland eine angemessene Entschädigung für das ihnen zugefügte Leid. In besonders gelagerten Fällen hatte der BGH allerdings schon in der Vergangenheit mit seiner Rechtsprechung zum sog. Schockschaden nahen Angehörigen eines Getöteten einen Schmerzensgeldanspruch zuerkannt, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese eine „seelische Erkrankung“ nachweisen konnten, die – medizinisch fassbar – über die gesundheitliche Beeinträchtigung hinausging, denen Hinterbliebene im Todesfall erfahrungsgemäß ausgesetzt sind. Darauf soll es in Zukunft nicht mehr ankommen. Nicht die pathologische Beeinträchtigung, sondern die Trauer als solche soll abgegolten werden (zum Hinterbliebenengesetz vgl. auch R. Frank, FamRZ 2017, 1640).

Der besondere Verdienst der Autoren besteht darin, dass sie schon kurze Zeit nach Inkrafttreten des Hinterbliebenengesetzes ein Buch präsentieren, in dem nicht nur das neue Recht eingehend erläutert wird (C. Huber), sondern auch die Rechtslage in Österreich (C. Huber), der Schweiz (Kadner Graziano), Italien (Gallmetzer) sowie England und Schottland (Tettenborn) dargestellt wird. Die Aufgabe der Autoren war vor allem deshalb schwierig, weil vom Entwurf der Bundesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nur wenige Monate vergangen waren und die „schlanke“ Norm des § 844 Abs. 3 BGB manche Frage offenlässt, über die später der BGH wird entscheiden müssen.

In das neue Recht führt in Teil 1 (S. 25–80) C. Huber ein, ein Experte des Angehörigenschmerzensgeldes. Nach eingehender Erläuterung der Beweggründe des Gesetzgebers konzentrieren sich die Ausführungen kritisch und kenntnisreich auf die entscheidenden Schwerpunkte, für deren besseres Verständnis die Länderberichte in Teil 2 (S. 141 ff.) wertvolles Anschauungsmaterial liefern.

Ein erster Schwerpunkt betrifft die Frage, wem im Einzelfall überhaupt Hinterbliebenengeld zusteht. § 844 Abs. 3 BGB begnügt sich in Satz 1 mit der Feststellung, dass es sich um eine Person handeln muss, die zu dem Getöteten „in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand“. Ergänzend heißt es in Satz 2, ein solches Näheverhältnis werde vermutet, „wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind des Getöteten war“. Nach Kadner Graziano (S. 193) ist die Vermutungsregel des deutschen Rechts „im Rechtsvergleich innovativ“. In der Sache dürfte sich allerdings das österreichische und schweizerische Recht nicht grundlegend vom deutschen unterscheiden, auch wenn in Österreich und in der Schweiz argumentativ verstärkt auf das Bestehen einer Hausgemeinschaft und auf den konkreten familiären Status zwischen dem Getöteten und dem betroffenen Familienangehörigen abgehoben wird (S. 35, 151, 193). Ähnlich ist auch die Rechtslage in Italien, wo in jüngster Zeit allerdings der Kreis schutzberechtigter Familienangehöriger „ständig erweitert“ und Hinterbliebenengeld in Einzelfällen auch Großeltern und Enkelkindern, Onkel und Tante, Neffen und Nichten gewährt wird (S. 222 ff.). Äußerst restriktiv verfährt das englische Recht, das im Fatal Accidents Act 1976 den Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf die Eltern minderjähriger Kinder und auf den Ehepartner bzw. Partner einer *civil partnership* beschränkt. Kinder, die einen Elternteil verloren haben, gehen leer aus. Auch in Schottland wird der Kreis der Anspruchsberechtigten gesetzlich präzise umschrieben, ist allerdings deutlich weiter als im englischen Recht. Geschützt werden auch Kinder, Geschwister, die im gleichen Haushalt leben, Großeltern und Enkel (S. 250).

Wenn C. Huber für das deutsche Recht zu dem Ergebnis kommt, das Wechselspiel von Vermutungsregel und weitergehendem Beweis und Gegenbeweis stelle bei der Umschreibung des geschützten Personenkreises eine vernünftige und sachgerechte Lösung dar (S. 39), so kann dieser Einschätzung nur uneingeschränkt zugestimmt werden.

Ein anderer Schwerpunkt betrifft das Entschädigungsniveau. § 843 Abs. 3 S. 1 BGB spricht von einer „angemessenen“ Entschädigung in Geld. In den Gesetzesmaterialien heißt es, das bislang bei sog. Schockschäden gewährte Schmerzensgeld von durchschnittlich 10.000 € könne „eine gewisse Orientierung“ bieten. Auch mit Blick auf das ausländische Recht vertritt C. Huber hingegen die Ansicht, dass die Ersatzbeträge für das Hinterbliebenengeld sich künftig nicht an dem derzeit „überaus knickrigen“ Niveau der Schockschäden orientieren sollten (S. 55).

Die Länderberichte zu diesem Fragenkomplex bieten ein buntes Mosaik unterschiedlichster Lösungen. Während in Österreich die Beträge für reine Trauerschäden zwischen 9.300 und 24.000 € liegen (S. 53, 168 ff.), ist in der Schweiz von etwa doppelten Beträgen auszugehen (S. 53). In Italien sieht die sog. Mailänder Tabelle für die Bemessung des Hinterbliebenengeldes bindend Mindest- und Höchstbeträge vor (S. 201 ff.). Jedes Kind erhält beispielsweise beim Verlust eines Elternteils ebenso wie jeder Ehegatte/Lebenspartner beim Verlust des anderen Teils mindestens 165.000 € und höchstens 331.920 € (S. 229 ff.). In England spielt richterliches Ermessen bei der Gewährung von Hinterbliebenengeld überhaupt keine Rolle. Nach dem Fatal Accidents Act 1976 erhalten vielmehr Eltern minderjähriger Kinder und Ehepartner bzw. Partner einer *civil partnership* eine Pauschalsumme von derzeit 12.980 Pfund. In krassm Widerspruch hierzu steht wiederum das schottische Recht, das entscheidend auf die Umstände des Einzelfalles abhebt und Summen ermöglicht, die in der Regel „deutlich über den gesetzlich fixierten Beträgen in England“ liegen (S. 251).

Eingehende Überlegungen widmet C. Huber auch der Frage, ob der Gesetzgeber Angehörigenschmerzensgeld nicht nur im Fall der Tötung, sondern auch bei besonders schwerer Verletzung hätte gewähren sollen (S. 65 ff.). Man denke nur an Fälle, in denen ein Kind dank moderner Medizin und aufopferungsvoller Pflege durch seine Eltern mit schweren körperlichen und geistigen Schäden – dauerhaft entstellt – überlebt. C. Huber übt zu Recht vehemente Kritik an der verfehlten Entscheidung des Gesetzgebers, die überdies internationalem (kontinentaleuropäischem) Standard widerspricht, wie auch die Ausführungen zum österreichischen (S. 149 ff.), schweizerischen (S. 211 ff.) und italienischen (S. 227 ff.) Recht verdeutlichen.

Ein kleiner Wermutstropfen zum Schluss: Die verfahrensrechtlichen und internationalprivatrechtlichen Ausführungen zum deutschen Recht in Teil 1 §§ 2 und 3 (Luckey) passen – jedenfalls in ihrer Breite – nicht so recht in das Gesamtkonzept. Das Hinterbliebenengesetz enthält weder zum Verfahrensrecht noch zum internationalen Privatrecht irgendwelche Regelungen, belässt es also insoweit bei den schon bisher maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Das Argument der Herausgeber (Vorwort, S. 5), für den Betroffenen sei nicht nur das Bestehen eines Anspruchs von Interesse, sondern auch dessen Durchsetzung, vermag die Vorgehensweise ebenso wenig zu rechtfertigen wie der Hinweis darauf, dass bei Verkehrsunfällen mit Auslandsbezug das Hinterbliebenengeld oft eine erhebliche Rolle spiele. Inhaltlich sind indessen die Ausführungen von Luckey nicht zu beanstanden. Sie sind anregend und informativ.

Das Buch stellt eine hervorragende umfassende und kritische Einführung in das neue Hinterbliebenenrecht dar. Besonders wertvoll sind die Länderberichte, die unter Berücksichtigung der jeweils jüngsten nationalen Rechtsprechung wertvolle Anregungen für das deutsche Recht, insbesondere zur Frage des geschützten Personenkreises und zur Höhe des Hinterbliebenengeldes, enthalten.

Prof. Dr. Rainer Frank, Freiburg